



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Wil
Marktgasse 58
9500 Wil

3. Mai 2024

Geschäft Nr. 23-7122

Gemeinde Wil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan (Baulinien) Fuss- und Veloweg Hubstrasse bis Areal Stihl**
- **Teiländerung Überbauungsplan Hubstrasse**
- **2. Teiländerung Überbauungsplan Hubstrasse**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Gemäss dem kommunalen Richtplan der Stadt Wil, Teilbereich Verkehr, soll zwischen der Hubstrasse und dem Areal West bzw. Lenzenbühl eine Fuss- und Radwegverbindung geschaffen werden. Die Verbindung ist auch im Agglomerationsprogramm Wil 3. Generation enthalten (Agglo Projekt B-Priorität).

Aufgrund eines neu geplanten Parkhauses auf dem GS Nr. 2889W sowie einem gewerblichen Erweiterungsbau auf dem GS Nr. 2891W müssen verschiedene Baulinien im Überbauungsplan Hubstrasse angepasst bzw. aufgehoben werden. Die Fuss- und Velowegverbindung ab der Hubstrasse bis zur Bahnlinie wird mit neuen Baulinien gesichert:



- *Sondernutzungsplan (Baulinien) Fuss- und Veloweg Hubstrasse bis Areal Stihl*, vom Stadtrat erlassen am 6. Juli 2016; neue Baulinien zur Raumsicherung für die Fuss- und Velowegverbindung ab der Hubstrasse bis zur Bahnlinie.
- *Teiländerung Überbauungsplan Hubstrasse*, vom Stadtrat erlassen am 6. Juli 2016; Aufhebung von Baulinien im westlichen Bereich des Überbauungsplans Hubstrasse vom 14. März 1984.
- *2. Teiländerung Überbauungsplan Hubstrasse*, vom Stadtrat erlassen am 12. Mai 2021; Anpassung Baulinien an Stichstrasse zwischen den Parzellen GS 2889W und 2891W

Im Zusammenhang mit der Raumsicherung für die Fuss- und Velowegverbindung wurde auch eine Aufhebung des ganzen Überbauungsplans Hubstrasse vom 14. März 1984 geprüft. Dieser enthält aber Bestimmungen zur Umgebungs- und Freiraumgestaltung, die beibehalten werden sollen.

Beim Erlass des *Sondernutzungsplans (Baulinien) Fuss- und Veloweg Hubstrasse bis Areal Stihl* wie auch der *Teiländerung Überbauungsplan Hubstrasse* wurde das ordentliche Verfahren gemäss Art. 41 PBG durchgeführt. Gegen den Sondernutzungsplan ging eine Einsprache ein. Nach einer Plananpassung wurde diese mit Schreiben vom 17. Mai 2019 zurückgezogen (Einhaltung der Interessenslinie der SBB für Doppelspurausbau). Für die Planänderung ist im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet worden. Gleiches gilt für die *2. Teiländerung Überbauungsplan Hubstrasse*. Auch diese Änderung betrifft nur wenige Grundeigentümer, welche mit Unterschrift zugestimmt haben. Es werden keine öffentlichen Interessen berührt.

2 Erwägungen

Die Erlasse wurden nicht vorgeprüft.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

Die Interessensabwägung ist dokumentiert. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

Im Erlass zur *2. Teiländerung Überbauungsplan Hubstrasse*, vom Stadtrat erlassen am 12. Mai 2021, wird in der Legende nicht in Festlegungen und Hinweise unterschieden. Bei der *aufzuhebenden* wie auch bei der *angepassten* Baulinie handelt es sich um eine rechtsverbindliche Planfestlegung. Die bestehende Baulinie ist im Plan als Hinweis dargestellt.



2.1 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen und mit nachstehender Präzisierung genehmigt.
2. Die Legende der 2. *Teiländerung Hubstrasse*, vom Stadtrat erlassen am 12. Mai 2021, wird wie folgt präzisiert: Bei der *aufzuhebenden* wie auch bei der *angepassten Baulinie* handelt es sich um eine rechtsverbindliche Planfestlegung.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung